

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsm-Werke
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 198.

Montag, 26. August 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wertepapierlicher Bezugspunkt bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Warenabonnementen werden angenommen.

Anzeigen-Kaufnahme für die Nummer des Ausgabedates bis vormittig 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Steinglocke 43 mm breite Körpelseite 18 Pf. (Postalpreis 12 Pf.) Belaubender und tabellarischer Tag nach besondrem Tarif.

Kontakt und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 29. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Kaisermanöver 1912.

1. Die Übungen des Kaisermanövers beginnen am 9. September und enden am 13. oder 14. September.

2. In der Regel werden sämliche Truppen konsolidieren. Nur die höheren Städte, ein Teil der Kavallerie, die Nachrichtentruppen und die beiden Unteroffizierschulen werden ausnahmsweise Quartiere in Anspruch nehmen, am Abend noch Schluss des Kaisermanövers auch die gesamte Kavallerie und Feldartillerie.

Nur bei besonders ungünstigem Wetter werden auch die Fußtruppen enge Quartiere beziehen.

Die engen Quartiere werden wie immer erst kurz vorher angezeigt werden können. Die festgestellte Belegungsfähigkeit der Gemeinden soll dabei jedoch nicht überschritten werden.

3. Die Versorgung von Mann und Pferd wird bis auf geringe Ausnahmen durch die Militärverwaltung sichergestellt werden. Infolgedessen sind im Manövergebiete große Unterkünfte an Hru, Futter- und Lagerstroh, Kartoffeln und Holz zu erwarten.

4. Die Truppen, (auch die Offiziere) haben im engen Quartier nur Aufpruch auf Unterkunft unter Dach und Fach (Mannschaften auf einer Bogestütze von frischem Stroh) und auf Mitbenutzung der Kochherde, sowie für die Pferde auf Schutz gegen Wind und Wetter. Wenn in einzelnen Gehöften und Quartieren geschlossene Infanterie-Truppenteile untergebracht werden, wird bei mangelnden Kochgelegenheiten durch die Feldküchen der Truppen Auskunft geschaffen werden.

Die Truppen sind angewiesen, sich im engen Quartier größter Rücksicht gegen die Bewohner zu bezeichnen. Außerdem wird angelebt, dass außerordentlich groben Anstrengungen, bestehen sich die Truppen in einem Kaisermanöver zu unterziehen haben, die Bitte und Erwartung ausgesprochen, dass sie bei der Bevölkerung Entgegenkommen und Wohlwollen finden werden.

5. Keinlich zu machen sind:

a. durch Stangen mit schwarzen Flaggen alle Stellen, deren Betreten mit Gefahr verbunden ist, z. B. steile Abfälle, Sumpfe, Grubengelände, Orte an denen das Boden gefährlich ist. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die nach § 11 des Naturleistungsgesetzes überhaupt nicht betreten werden dürfen (Gärten, Parkanlagen, Obstgärten, Versuchsfelder von landwirtschaftlichen Lehranstalten und Versuchsfeldern), insofern sie nicht ohne weiteres als solche zu erkennen sind. So weit möglich, sind solche Stellen überdies durch Strohseile abzusperren;

b. durch Stangen mit Strohwischen nur die vorausgewisse zu schonenden Ländereien, durch deren Betreten außergewöhnlich hohe Kosten für Flurabschäden entstehen, wie Saatläden, Samenkästen, Zweiböden, Böschungen, Spargel- und Erdbeerfelder (das häufig übliche Ausziehen von Strohwischen auch auf anderen Feldern macht bei großer Zahl solcher Stangen die ganze Mahnregel unwirksam);

c. durch Stangen mit Drahtzäunen oder mit kleineren Taseln, welche die Aussicht "Drahtnetz" tragen, drahtnetzte Felder.

6. Alle Gerätschaften, die Unglücksfälle verursachen können, wie Pflüge, Eggen, Walzen, Sensen usw. sind für die Zeit der Übungen von den Feldern, Wiesen und Wegen zu entfernen und in den Gehöften unterzubringen.

7. Die Eigentümer von Vieh werden darauf hingewiesen, dass sie auf die Sicherung und Beaufsichtigung der weidenden Tiere während der Manöverzeit besonders bedacht sein müssen.

8. Die Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, falls die öffentlichen Brunnen und Tränken nicht austrocknen, die Truppen zur Mitbenutzung ihrer Brunnen und Tränken zu lassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirtschafts- und Hofräume betreten werden müssen, andererseits sind Pumpbrunnen, deren Wasser von früher her verdächtig ist oder die sonst nicht einwandfrei Trinkwasser liefern, mit einer deutlichen, weithin sichtbaren und Witterungsbeanspruchten Bezeichnung, wie z. B. "Als Trinkwasser verboten!" zu versehen, wenn sie nicht während der Dauer der höheren Übungen völlig geschlossen werden.

Ferner sind die Besitzer von Schmieden verpflichtet, den Truppen die Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

9. Für Flurabschäden, die durch das Publikum verursacht werden, ist derjenige haftbar, der sie herbeiführt. Solche Schäden werden aus öffentlichen Mitteln nicht vergütet.

10. Privatfahrwerke haben im Manövergebiete auf allen Straßen und Wegen stets links rechts zu halten. Sie dürfen nicht nebeneinander fahren oder halten. Privatfahrzeuge und Motorräder dürfen auf Straßen, die mit Marschkolonnen besetzt sind, überhaupt nicht verkehren.
11. Der Gendarmerie bleibt vorbehalten, auf stark belasteten Straßen und in der Nähe der Geschützstellen das Stadtfahren und das Fahren mit Motorrädern zu untersagen.
12. Alle Fahrzeuge zur Verhütung von Unglücksfällen außer den Borderlaternen auch eine Schildhalterne zu führen. Dies gilt auch für Mandorverkspannwagen auf dem Wege zum Gestellungsort und nach der Entlassung auf der Heimfahrt.
13. Das bei der Umgebung Ihrer Wohnstätten des Kaisers und des Königs befindliche Gendarmeriekommando hat die strenge Anweisung, die Aussicht unbedingt frei zu halten. Dem begreiflichen Wunsche der Zuschauer, die Majestäten zu sehen, soll dabei nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
14. Oftmals drängt sich die Bevölkerung auch auf den Stellen, namentlich auf Höhenlagen zusammen, unter deren Schutz sich Truppen verdeckt bereitstellen und entwickeln. Hierdurch werden bei der Gegenpartei Irrtümer hervorgerufen oder die Absichten der Truppen vorsätzlich verraten. Die Gendarmerie hat Befehl, die Zuschauer von solchen Punkten wegzuspielen.
15. Für Unglücksfälle, die durch unerlaubte Annäherung an die Truppen und die Luftfahrzeuge entstehen, übernimmt die Militärverwaltung keine Verantwortung.
16. Im Manöver werden zahlreiche Feldmarschallenschilder gelegt, deren Durchgang an Stangen oder Bäumen befestigt sind oder auch auf dem Erdboden hinzuliegen. Wer vorlänglich solche Anlagen beschädigt oder daran Veränderungen vornimmt, wird nach § 317 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft; im Falle der Fahrlässigkeit trifft ihn nach § 318 Strafgesetzbuchs Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 M.
17. Den Anordnungen der Gendarmerie ist unbedingt Folge zu leisten.
18. Den militärischen Aussichtsorganen (Feldgendarmerie) stehen die gleichen Befugnisse zu wie der Gendarmerie. Ihren Weisungen ist ebenfalls unweigerlich zu entsprechen.
19. Wer den Vorstellungen dieser Befehlsmachung zuwiderröhrt, wird, soweit nicht andere Strafbestimmungen plaudrigen, mit Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 15. August 1912.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schankwirt und Fuhrwerksbesitzers Otto Robert Lamm in Münschitz ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

der Schlusstermin

auf den 23. September 1912, vormittags 10 Uhr vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 24. August 1912.

Königliches Amtsgericht.

K 11/11.

Ladenöffnungszeit am 27., 28. und 29. August 1912 betreffend.

Anlässlich der in der Zeit vom 27. bis zum 30. August 1912 in der Stadt Riesa und Umgebung stattfindenden Verquartierung von Truppen, sowie mit Rücksicht auf den durch die Kaiserparade zu erwartenden fremden Verkehr wird auf Grund der §§ 189 a, Absatz 2, Biffer 2 und Absatz 4, Satz 2 und 189 f, Absatz 4, Satz 2 der Reichsgewerbe-Ordnung gefatet, am

27., 28. und 29. August 1912 die offenen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr bis abends 10 Uhr offen zu halten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. August 1912. GLB.

Freibank Grödel.

Morgen Dienstag von früh 7 Uhr ab kommt das Fleisch eines jungen leiteten Schweins zum Preise von 50 Pf. pro 1/2 kg in rohem Zustande zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Vertliches und Sachliches.

Riesa, 26. August 1912.

— Heute trafen die Quartiermacher der morgigen in Riesa zur Einquartierung kommenden Truppen hier ein. Zur Verquartierung kommen morgen in Riesa folgende Brigaden-, Regiments- und Bataillons-Säfte: der 48. Infanterie-Brigade, der 88. Infanterie-Brigade, der 89. Infanterie-Brigade, des Infanterie-Regiments 106, des Infanterie-Regiments 107, des Infanterie-Regiments 188, des 2. Bataillons Infanterie-Regiments 106 und des 1. Bataillons Infanterie-Regiments 188, ferner das 1. Bataillon Infanterie-Regiments 106, die 5. Kompanie Infanterie-Regiments 106, 1., 2. und 3. Bataillon Infanterie-Regiments 107, 8. Kompanie des Infanterie-Regiments 181, 3. Bataillon Infanterie-Regiments 181, 1., 2., 3. und 4./4. Kompanie Infanterie-Regiments 188, 1. und 2. Kompanie Infanterie-Regiments 184. Insgesamt werden von morgen ab hier untergebracht 470 Offiziere, 5000 Mannschaften und Unteroffiziere und 100 Pferde. Das Interesse

der Truppen ist hier im Laufe des Vormittags zu erwarten. Außerdem morgen morgen die hiesigen Feldartillerie-Regimenter Nr. 82 und 88 wieder in die Garnison zurück. Unsere Stadt steht somit in den nächsten Tagen voll und ganz im Zeichen des "Krieges im Frieden". Der Einmarsch der Truppen wird manchen spannenden Moment zeitigen und besonders die Herzen unserer Schuljugend höher schlagen lassen. Möge das gute Einvernehmen, das stets zwischen Einwohnerchaft und Garnison in Riesa geherrscht hat, auch bei der bevorstehenden Einquartierung erhalten, damit unsere Manöverstädte sich stets gern unserer Stadt und ihrer Bewohnerwelt erinnern.

— Wie uns mitgeteilt wird, ist in letzter Zeit hier ein Mann aufgetreten, der bei katholischen Einwohnern eine angeblich vom "Germany"-Verlag in Berlin herausgegebene und von mehreren Bischöfen empfohlene katholische Bibel zum Kauf angeboten hat. Der Mann hat sich bei seinen Stundgängen vom Kirchner der hiesigen katholischen Gemeinde begleiten lassen, wahrscheinlich um bei den von ihm besuchten Personen den Anschein zu erwecken, als werde der Aulauf

der Bibel vom hiesigen katholischen Geistlichen empfohlen. Die Bibel soll 16 M. kosten und die Personen, die sich zu einem Kauf haben überreden lassen, müssen Anzahlungen von 1 M. bis 5 M. leisten. Es sei hiermit zur Vorsicht geraten und empfohlen, Erkundigungen einzuziehen, ehe der Kauf erfolgt.

— Von der Elbe. Der Wasserstand hat in der Berichtswoche wenig gedämpft; was derselbe in den ersten Tagen langsam zurückgegangen, so bewirkt die zum Wochenende verfügte einschneidende Niederschläge ein beträchtliches Steigen des Elbpegels. Sämtliche gegenwärtige Geschäftslage auf der Elbe sind die günstigen Wasserverhältnisse durchaus nichtförderlich. Das Badungsangebot bleibt nach wie vor gering und da die Baignege fast ihre ganze Badefähigkeit ausnützen können, so sind viele Schiffe vor der Hand zum Verkauf versteilt. Der Verkehr an den hiesigen Umschlagsplätzen hat in der vergangenen Woche keinen Wechsel erfuhr. Die Stückgutkünste im Hafen bewegten sich in engen Grenzen, doch waren sie immerhin nach so, dass